

Gebührenordnung

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Friedberg (Hessen)

mit eingearbeitetem: 1. Nachtrag vom 17.05.1996

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €	Mindestgebühr €
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, sofern Sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je qm beanspruchter Verkaufsfläche jährlich	5,11	5,11
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	5,11	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun – je qm und Baugeräten Verkehrsfläche monatlich		
	a) auf Gehwegen und Plätzen	0,51	5,11
	b) auf Fahrbahnen	0,77	7,67
4	Container auf öffentl. Verkehrsflächen je Stück Täglich	1,53	
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, je mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich		
	a) auf Gehwegen und Plätzen	0,15	1,53
	b) auf Fahrbahnen	0,26	5,11
6	Landwirtschaftliche Geräte bei mehr als 24 Stunden Abstellzeit täglich	2,56	
7	Litfaßsäulen auf öffentlichen Verkehrsflächen je Stück jährlich	25,56	
8	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä.)		
	a) auf Dauer je Mast jährlich	10,23	
	b) vorübergehend je Mast täglich	0,26	
9	Normaluhren auf eigenem Aufbau auf öffentlichen Verkaufsflächen jährlich	25,56	
10	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,11	
11	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	2,56

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutz- gebühr €	Mindest- gebühr €
12	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, die mehr als 30 cm In den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, soweit Sie nicht mehr unter lfd. Nr. 13 fallen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich		
	a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichten	7,67	
	b) Warenauslagen	2,56	
13	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und Stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne Feste Verbindung mit einer baulichen Anlage Oder dem Boden angebracht oder aufgestellt Werden und die mehr als 30 cm in den Gehweg Hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahr- Bahnrand entfernt sind, je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich		
	a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen	1,53	
	b) Warenauslagen	0,51	
14	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,11	
	bei kurzzeitiger Aufstellung Tagessatz	2,56	
15	Weihnachtsbaumverkauf außerhalb des Marktbetriebes je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,11	
16	Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder, Transparente u.ä.), die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Straßenkörper eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen Hinausgeht, der		
	a) nach § 4 Ziffer 3 oder 4 erlaubnisfrei ist, je qm Ansichtfläche jährlich	2,05	
	b) nach § 4 Ziffer 5 erlaubnisfrei ist, je qm Ansichtfläche monatlich	0,26	1,02
17	Wohnwagen nach einer Woche Abstellzeit je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,51	5,11

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €	Mindestgebühr €
18	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind oder in den Luftraum öffentlicher Verkehrsflächen hineinragen (ausgenommen Milchbänke), je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	1,02	5,11
19	Gleise, soweit es sich nicht um Anlagen von öffentlichen Verkehrsunternehmen handelt,		
	a) je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 10m monatlich		
	1. in den Grund eingelassen	5,11	
	2. nicht in den Grund eingelassen	10,23	
	b) je Gleis mit einer Spurbreite ab 601 mm je angefangene 100 m monatlich		
	1. in den Grund eingelassen	7,67	
	2. nicht in den Grund eingelassen	12,78	
20	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit es sich nicht um Anlagen von öffentlichen Verkehrsunternehmen handelt, ja Anlage jährlich	10,23	
21	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,		
	a) je Monat und angefangene 100 m Länge - sofern nur vorübergehend verlegt -		
	1. bei Durchmessern bis 100 mm	5,11	
	2. bei Durchmessern über 100 mm	7,67	
	b) jährlich je angefangene 100 m Länge - sofern auf Dauer verlegt -		
	1. bei Durchmessern bis 100 mm	10,23	
	2. bei Durchmessern über 100 mm	15,34	
22	Schaustellereinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	5,11	

Anmerkung: Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche (Gehwege, Plätze, Fahrbahnen), so sind angefangene qm bzw. m voll zu rechnen.